

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken

A. Vorbemerkung

Die Arzneimittelversorgung ist zentraler Bestandteil des Leistungsangebotes im deutschen Gesundheitswesen. Der Gesetzgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Regelungen getroffen werden, die einen gleichwertigen Zugang zur Arzneimittelversorgung sichern. Hierfür gilt es ein Finanzierungssystem zu schaffen, das dazu beiträgt, eine ortsnahe Apothekenversorgung zu erhalten. Gleichzeitig gilt es die Möglichkeiten innovativer Versorgungsangebote zu nutzen und zu stärken.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Paritätische Gesamtverband ausdrücklich, dass der Gesetzgeber Abstand davon genommen hat, ein Rx-Versandverbot auszusprechen. Für Patientinnen und Patienten stellt der Versandhandel einen wichtigen Teil des Versorgungsangebotes dar. Aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher ist es positiv, dass Botendienste durch Apotheken ausgebaut werden sollen und dass eine telefonische Beratung durch Apothekerinnen und Apotheker gesetzlich ermöglicht wird. Eine Erhöhung der Vergütung im Bereich der Nacht und Notdienste stärkt Vor-Ort-Apotheken, die wichtige Gemeinwohlpflichten erfüllen.

Es verwundert, dass zusätzliche Jahresausgaben von 205 Millionen Euro im Bereich der Arzneimittelversorgung vorgesehen sind. Ein Gutachten, welches das Wirtschaftsministerium zur Finanzierung der Apotheken veröffentlicht hat, hat ein Einsparungspotential von über einer Milliarde Euro identifiziert. Die Autoren weisen dieses hohe Potential aus, selbst wenn es zu Steigerungen der Vergütung im Bereich der Nacht- und Notdienste und weiterer zurzeit nicht ausreichend finanzierter Leistungsbereiche kommen würde. Das Gutachten hebt die aktuell bestehenden finanziellen Fehlverteilungen und die Reformbedürftigkeit der Vergütungsstrukturen hervor. Gemessen an dem bestehenden Reformbedarf, sind weitere Maßnahmen erforderlich, um Fehlverteilungen entgegenzuwirken, eine zusätzliche Belastung der Beitragszahler zu verhindern und den Bestand gefährdeter Vor-Ort-Apotheken wesentlich zu sichern.

§ 31 Abs. 1b SGB V:

Verschreibungen zur wiederholten Abgabe von Arzneimitteln

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie bietet die Möglichkeit, Patientinnen und Patienten mit chronischen Erkrankungen sowie Ärztinnen und Ärzte zu entlasten. Wichtig ist, dass patientenfreundliche Regelungen gefunden werden, was die praktische Umsetzung betrifft.

§ 129 Absatz 5d SGB V i. V. § 3 Abs. 1 Arzneimittelpreisverordnung:

Zusätzlich honorierte pharmazeutische Dienstleistungen

Im Rahmen der Findung einer Vereinbarung über zusätzlich honorierte pharmazeutische Dienstleistungen sollten Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene beteiligt werden. Sie sollten im Rahmen einer Benehmensherstellung die Gelegenheit bekommen, Vorschläge einzubringen und im Rahmen des Verhandlungsprozesses Stellung zu nehmen. Die Gesetzesbegründung konkretisiert, dass zu den zusätzlich honorierten pharmazeutischen Dienstleistungen u. a. die Betreuung besonderer Patientengruppen gehören kann. Vor diesem Hintergrund ist es wesentlich, Patientenorganisationen im Rahmen des Vereinbarungsprozesses zu beteiligen. Auch Medikationsanalyse und –management, die Gesundheitsberatung und die Erfassung definierter Gesundheitsparameter kann Teil der Leistungen sein, über die eine Vereinbarung zu schließen ist.

Änderungsbedarf

(5d) Versicherte haben Anspruch auf zusätzliche pharmazeutische Dienstleistungen. Die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildete maßgebliche Spitzenorganisation der Apotheker vereinbart mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Benehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung **und den maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen auf Bundesebene** die pharmazeutische Dienstleistung nach Satz 1.

§ 17 Absatz 2 Apothekenbetriebsordnung:

Ausbau von Botendiensten

Die geplanten gesetzlichen Vorgaben zur Temperaturkontrolle für Botendienste bei temperaturempfindlichen Medikamenten steigern die Versorgungsqualität und werden ausdrücklich begrüßt. Es wird außerdem positiv bewertet, dass regelhaft eine kostenlose Zweitlieferung vorgesehen ist, falls die Erstlieferung fehlschlagen sollte.

Berlin, 07. Mai 2019

Kontakt

Verena Holtz (gesundheit@paritaet.org)